

*Beiwort zur Karte 6,10***Einteilung Württembergs in Ämter um 1525**von **ELMAR BLESSING***I. Historischer Überblick*

Bis 1934 entsprach dem heutigen Kreis in Württemberg das Oberamt; im Mittelalter und in der frühen Neuzeit *Amt* oder *Vogtei* genannt.

Das Amt in seiner ursprünglichsten Form im Mittelalter war kein fest umrissener Bezirk mit klaren geographischen Grenzen, sondern nur eine Summe von Rechten, die von einem Beauftragten des Landesherrn wahrgenommen wurden. Die territoriale Bezogenheit dieser Rechte hing in der Regel von ihrer Herkunft ab. In vielen Fällen bildete eine Grafschaft oder Herrschaft den Kern eines Amtes. So entsprach dem Amt Wildberg die alte Herrschaft Wildberg, wie sie 1440 von Württemberg erworben worden war.

Mit der Ausbildung des Territorialstaates im ausgehenden Mittelalter wurde auch das Amt mehr und mehr zu einem fest umrissenen Bezirk, der dem Verwaltungs-, Gerichts-, Steuer- und Wehrwesen diente.

Zu einem Amt gehörten der Amtssitz und in der Regel mehrere Orte. Die Größe war sehr verschieden. Das Amt Ebingen umfaßte nur die Stadt Ebingen selbst. Zum Amt Urach hingegen zählten 1522/1554 außer der Amtsstadt Urach eine weitere Stadt und 76 Orte. Der Amtssitz war entweder eine Burg oder eine Stadt. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren die Amtssitze ohne Ausnahme Städte; nur die Namen erinnerten noch an die alten Amtssitze auf Burgen. Das Amt Backnang mit dem Amtssitz Backnang von 1528 setzte sich zum überwiegenden Teil aus den beiden älteren Ämtern Reichenberg, benannt nach der Burg Reichenberg, und Ebersberg, benannt nach der Burg Ebersberg, zusammen.

An der Spitze des Amtes stand der Vogt oder Amtmann. Er wurde vom Landesherrn ernannt und war dessen Stellvertreter im Amtsbezirk. Er bestimmte die

Verwaltung, die Rechtsprechung und das Wehrwesen. Im Steuerwesen war ihm der Keller zur Seite gestellt. In der Ausübung seiner Pflichten unterstützten ihn in den Städten der Schultheiß, die Bürgermeister, die Stadtschreiber, das Gericht und der Rat, auf dem Dorf der Schultheiß, das Gericht und mancherorts der Rat. Auf die Besetzung der letzteren Ämter hatte der Landesherr nur wenig oder gar keinen Einfluß; sie war den Kommunen vorbehalten.

Über die Einteilung Württembergs in Ämter geben die ältesten Lagerbücher der Grafschaft Aufschluß. Aus der Zeit um 1350 sind die Lagerbücher der Ämter Asperg, Leonberg, Waiblingen und Stuttgart erhalten.

Die erste umfassende Übersicht geben die Akten zur Landesteilung von 1441/1442. Die Grafschaft war damals in 38 Ämter eingeteilt. Erst die Lagerbücher aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts geben genaue Auskunft über die Größe eines Amtes und den Aufgabenbereich des Vogtes.

II. Erläuterungen zur Karte

Um 1520 umfaßte Württemberg 45 Ämter. Für den überwiegenden Teil von ihnen wurden in den Jahren zwischen 1520 und 1534 Lagerbücher angefertigt.

Diese Eintragungen sind die Grundlagen der vorliegenden Karte. Soweit aus diesem Zeitraum keine Aufzeichnungen vorhanden sind, ist das zeitlich nächstgelegene Lagerbuch herangezogen worden, doch ist versucht worden, den Zustand um 1520/1530 zu treffen. Ein bestimmtes Stichjahr für die Karte anzugeben ist daher nicht möglich.

Im einzelnen gelten folgende Jahresangaben für die verschiedenen Ämter:

Asperg 1523; Balingen 1496 und 1560; Backnang 1528; Beilstein 1529; Besigheim 1522; Bietigheim

1522; Blaubeuren 1526; Böblingen 1523; Bottwar 1522; Brackenheim 1529/33; Calw 1523; Cannstatt 1522; Dornhan 1527; Dornstetten 1521; Ebingen 1561; Göppingen 1523/24; Güglingen 1529; Heidenheim 1526; Herrenberg 1525; Hoheneck 1521; Hornberg 1517; Lauffen 1537; Leonberg 1523/1527; Marbach 1521; Markgröningen 1523/1531; Möckmühl 1531/32; Nagold 1523; Neuenbürg 1527; Neuenstadt 1523; Neuffen 1526; Nürtingen 1526; Rosenfeld 1524; Schorndorf 1484/1503; Stuttgart 1520/1529; Sulz 1480; Tübingen 1522; Tuttingen 1564/1570; Urach 1522 und 1554; Vaihingen 1523; Waiblingen 1494; Weinsberg 1528; Wildbad 1524; Wildberg 1524 und Winnenden 1524.

Wie bereits oben erwähnt, war das Amt kein fest umrissener Bezirk, in dem ein Vogt allein zuständig war. Die Oberhoheit über einen Ort konnte zwischen verschiedenen Herren geteilt sein. Jeder dieser Herren hatte einen eigenen Vogt bestellt, der für die jeweiligen Untertanen zuständig war.

Selbst wenn ein Ort allein unter württembergischer Obrigkeit stand, konnten für den Ort mehrere württembergische Vögte zuständig sein, und der Ort wurde mehreren Ämtern zugezählt. Das Dorf Oßweil im heutigen Kreis Ludwigsburg war in seiner Obrigkeit zwischen dem Herzog von Württemberg und den Herren von Kaltental geteilt. Den württembergischen Anteil der Rechte beanspruchten die Vögte von

und Markgröningen. Die größten Rechte standen dem Amt Asperg zu, während Markgröningen für das Gericht zuständig war und Hoheneck nur einige Abgaben bezog. Die verschiedene Zuständigkeit wurde in der Karte entweder durch Farbgebung oder durch Verbindungslinien zum Ausdruck gebracht.

Ein Sonderfall war der Ort Sigmarswangen im heutigen Kreis Horb, wo die Rechte zwischen den Vögten von Rosenfeld und Sulz hälftig geteilt waren.

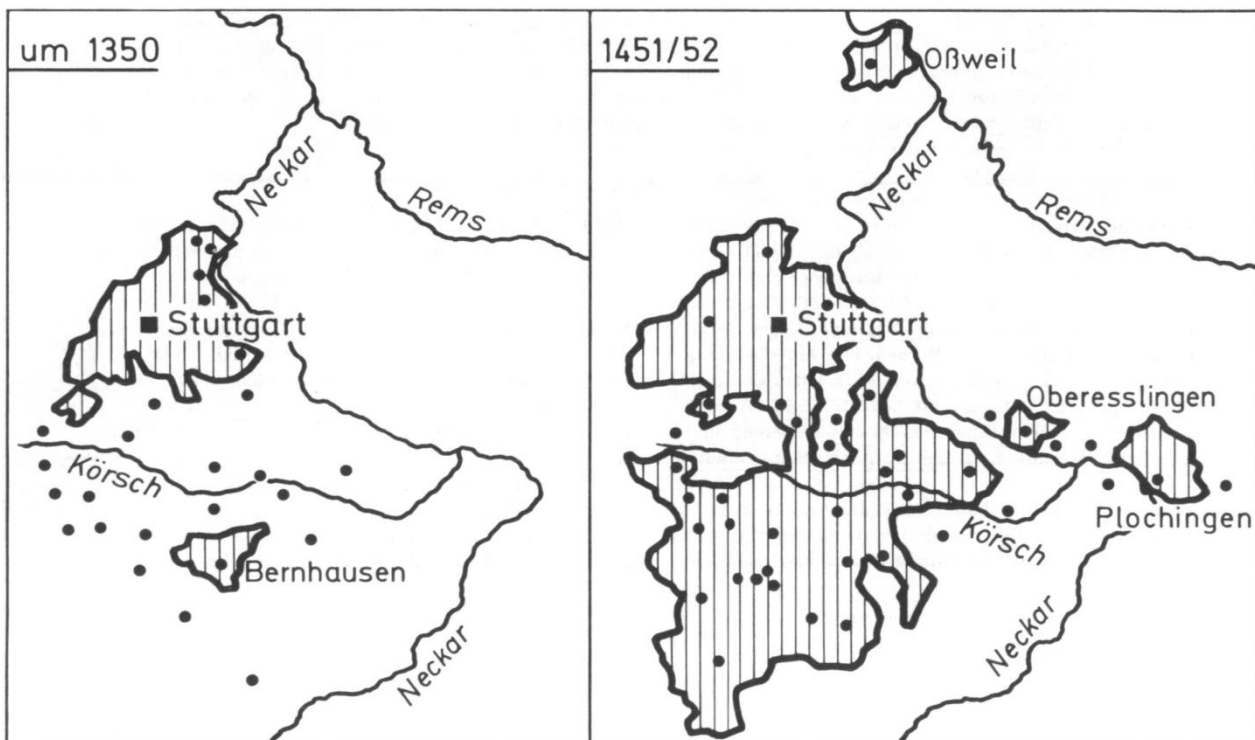
Das Stadtgericht der Amtsstadt war zugleich Appellationsinstanz der Dorfgerichte des Amtes. Die einzige Ausnahme ist der Ort Sontheim an der Brenz, der sein Recht »Us gunst der Herrschaft« im bayerischen Gundelfingen suchte. Der weitaus größte Teil der Dörfer hatte ein eigenes Gericht, das die Niedergerichtsbarkeit ausübte. In mehreren Fällen gehörten einige Orte in ein Gericht, das sich dann aus Richtern der betreffenden Orte zusammensetzte. So gehörten zu dem Gericht »in der Biet« die Orte Burgstall, Erbstetten und Weiler zum Stein. Gerichtssitz war Burgstall.

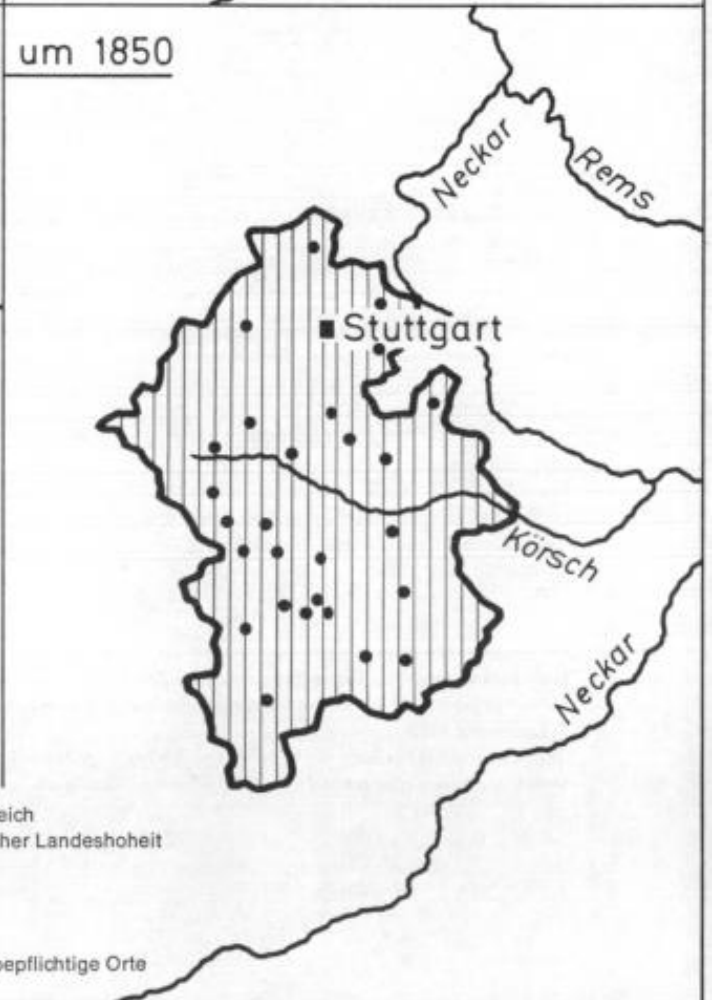
Den größten Dorfgerichtsbezirk umfaßte das Gericht zu Unterweissach, wohin die beiden alten Ämter Reichenberg und Ebersberg gehörten. Für die Größe ist vermutlich das Siedlungsland und die Siedlungsart verantwortlich, d.h. Spätbesiedlung im Welzheimer Wald mit Einzelhöfen, Weilern und kleinen Dörfern.




Die Zuständigkeit der Dorfgerichte wurde durch Ver-

Entwicklung des Amtes Stuttgart von 1350 bis 1850

(die spätere Aufteilung in Stadtdirektionsbezirk und Amtsoberrat ist nicht berücksichtigt)





-  Amtsort im Bereich württembergischer Landeshoheit
-  Amtssitz
-  dem Amt abgabepflichtige Orte

bindungslinien in der Karte vermerkt, während der Appellationsbezirk nicht besonders dargestellt zu werden braucht.

Außerdem wurden die Berg- und Stadtschlösser, die Groß- und Kleinzollstationen und die Pfarreien, die in württembergischen Besitz waren, eingetragen.

III. Literatur

GRUBE, Walter: Vogteien, Ämter, Landkreise in der Geschichte Südwestdeutschlands. Hg. Landkreistag Baden-Württemberg. ²1960.